

Bekanntmachung

Die Firma BOREAS Energie GmbH, Hauptstraße 60, 99955 Herbsleben, stellte beim Landratsamt Kyffhäuserkreis einen Antrag nach § 9 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes- Immissionsschutzgesetz – BImSchG) i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) auf Erteilung eines Vorbescheides für 14 Windenergieanlagen an folgenden Standorten:

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Thalebra	6	419/224
Thalebra	7	1020/277
Thalebra	7	266
Thalebra	6	978/232
Thalebra	7	962/285
Thalebra	7	433/233
Hohenebra	6	912/275
Bellstedt	3	399/75, 400/75
Hohenebra	6	384/279
Hohenebra	6	279/6
Hohenebra	6	292/1
Hohenebra	6	952/285
Hohenebra	6	778/290
Thüringenhausen	2	1

Gegenstand des Antrags nach § 9 BImSchG ist Prüfung der Windenergieanlagen des Typs Vestas V162 mit einer Nennleistung von je 5,6 MW und einer Nabenhöhe von je 166 m auf immissionsschutzrechtliche und luftverkehrsrechtliche Zulässigkeit sowie der Standorteignung nach DIBt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des BImSchG nach Nummer 1.6.2 Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV), das gemäß § 2 (4) Nr. 1 dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nummer 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG unterliegt.

Entsprechend stellt die zuständige Behörde nach § 7 (1) UVPG fest, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 (1) UVPG wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 (2) UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 (2) UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Die überschlägige Überprüfung der Antragsunterlagen auf der Grundlage der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien hat unter Berücksichtigung der zu prüfenden

antragsgegenständlichen Genehmigungsvoraussetzungen zum Ergebnis geführt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des § 2 (1) UVPG, die nach § 25 (2) UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Schutzkriterien gemäß der Anlage 3 zum UVPG sind durch das Vorhaben nicht oder nur gering betroffen. Für die Siedlungsbereiche (Sondershausen, OT Thalebra und Hohenebra, Großenehrich, OT Niederspier sowie Bellstedt und Ebeleben, OT Thüringenhausen) werden die geltenden Immissionsrichtwerte nach TA Lärm und die Richtwerte für den Schattenwurf eingehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 (3) UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) vom 10.10.2006 (GVBl. S. 513) im Landratsamt Kyffhäuserkreis, Untere Immissionsschutzbehörde, Markt 8, 99706 Sondershausen, zugänglich.

Sondershausen, den 19.10.2023	Landratsamt Kyffhäuserkreis Die Landrätin Hochwind-Schneider
-------------------------------	--